

1. Beauftragung von Dienstleistern

- 1.1 C&W beauftragt den Dienstleister mit der Erbringung von Dienstleistungen (die „Dienstleistung“) gemäß diesen Geschäftsbedingungen für Dienstleister zu den Bedingungen, die in einem Auftragsschreiben nebst Leistungsverzeichnis und den Dienstleister AGBs festgelegt sind, (zusammen die „**Beauftragung von Dienstleistern**“).
- 1.2 Der Dienstleister leistet jede erforderliche Zusammenarbeit, damit jedes Mitglied der C&W-Gruppe seinen Verpflichtungen in Bezug auf alle geltenden Gesetze nachkommen kann, dies gilt insbesondere in Bezug auf „KYC“, Geldwäschebekämpfung und die Verhinderung anderer Finanzdelikte sowie den Datenschutz.
- 1.3 Der Dienstleister und C&W verpflichten sich, bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch C&W keinen Teil der Dienstleistung weiterzugeben. Beabsichtigt der Dienstleister, einen Teil der Leistungserbringung an einen Dritten zu vergeben, muss er zwingend die Zustimmung durch C&W einholen, bevor er selbst einer entsprechenden Vereinbarung zur Unterbeauftragung zustimmt. Der Dienstleister haftet vollumfänglich für jede Verletzung des Dritten aus dem Unterauftrag, insbesondere (aber nicht ausschließlich) für seine Datenschutzverpflichtungen gemäß Ziffer 8, die durch eine Handlung, einen Fehler oder eine Unterlassung eines weiteren Dienstleisters verursacht wurde.

2. Definitionen und Auslegung

- 2.1 In der Vereinbarung mit dem Unterauftragnehmer haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

„**Anwendbares Recht**“ bezeichnet alle anwendbaren Gesetze, Vorschriften, regulatorischen Anforderungen und Verhaltenskodizes einer relevanten Gerichtsbarkeit in ihrer jeweils gültigen Fassung;

„**Geschäftstag**“ bezeichnet einen Wochentag, an dem die Dienstleistungen des Dienstleisters erbracht werden;

„**C&W**“ bezeichnet das Mitglied der C&W-Gruppe, das Partei des Dienstleistungsvertrags ist;

„**C&W-Tochtergesellschaft**“ bezeichnet einen Dritten, der von einem Mitglied der C&W-Gruppe lizenziert ist, um unter der Marke Cushman & Wakefield zu handeln;

„**C&W Group**“ bezeichnet DTZ Worldwide Limited (Firmennummer 9073572) und (i) alle ihre Tochtergesellschaften

„**C&W-Materialien**“ bezeichnet alle Materialien, die Eigentum von C&W und seinen Lizenzgebern sind, sowie alle geistigen Eigentumsrechte, die Eigentum von C&W und seinen Lizenzgebern sind, unabhängig davon, ob diese vor oder nach dem Datum der Beauftragung des Unterauftragnehmers entstanden sind.

„**Kunde**“ bezeichnet die Partei, für die C&W gemäß der Kundenvereinbarung Dienstleistungen erbringt.

„**Dokument**“ bezeichnet alle Forschungsergebnisse, Daten oder Berichte, die vom Unterberater im Rahmen der Unterberaterdienstleistungen bereitgestellt werden;

„**Gebühren**“ bezeichnet die Beträge, die im Beauftragungsschreiben für den Dienstleister oder im Leistungsplan für den weiteren Dienstleister als zahlbar angegeben sind oder anderweitig gemäß dem Beauftragungsschreiben für den Dienstleister oder dem Leistungsplan für den Dienstleister berechnet werden.

„**Rechte an geistigem Eigentum**“ bezeichnet Patente, Marken, Designrechte, Anmeldungen für eines der Vorgenannten, Urheberrechte, Datenbankrechte, Handels- oder Geschäftsnamen, Domainnamen, Website-Adressen, unabhängig davon, ob sie registrierbar sind oder nicht (einschließlich Anmeldungen und das Recht, die Registrierung solcher Rechte zu beantragen), Know-how, Methoden und ähnliche Rechte in jedem Land, unabhängig davon, ob sie derzeit bestehen oder in Zukunft geschaffen werden, jeweils für ihre gesamte Laufzeit, einschließlich Verlängerungen oder Erweiterungen;

„**Dienstleistungsmaterialien**“ bezeichnet alle Arbeitsergebnisse und alle Rechte an geistigem Eigentum an Werken, die ausschließlich im Rahmen der Erbringung der Dienstleistung erstellt, bereitgestellt oder entstanden sind;

„**Auftragsschreiben für Dienstleister**“ bezeichnet das von C&W an den Dienstleister ausgestellte und als Auftragsschreiben bezeichnete Schreiben, in dem die vom Dienstleister zu erbringenden Tätigkeiten sowie weitere Bedingungen festgelegt sind, die Bestandteil des Auftrags sind. Soweit es der Kontext zulässt, sind Dokumente die Anhänge, auf die im Auftragsschreiben für Dienstleister verwiesen werden und/oder die diesem beigelegt sind.

„**Beauftragungsmaterialien**“ bezeichnet alle Materialien, die Eigentum des Dienstleisters und seiner Lizenzgeber sind, sowie alle geistigen Eigentumsrechte, die Eigentum des Dienstleisters und seiner Lizenzgeber sind, mit Ausnahme der Servicematerialien.

„**Leistungsplan** des Dienstleisters“ bezeichnet den als solchen gekennzeichneten Plan, der vom C&W zusammen mit dem Auftragsschreiben an den Dienstleister ausgestellt wurde.

„**Geschäftsbedingungen für Dienstleister**“ bezeichnet die in diesem Dokument dargelegten Bedingungen; und

„**Mehrwertsteuer**“ bezeichnet die Mehrwertsteuer gemäß dem Mehrwertsteuergesetz oder jede ähnliche Umsatz- oder Verkaufssteuer in einer beliebigen Gerichtsbarkeit.

- 2.2 Sofern der Kontext nichts anderes erfordert oder eine gegenteilige Absicht erkennbar ist, umfasst jede Bezugnahme auf eine Rechtsvorschrift diese Rechtsvorschrift in ihrer geänderten oder ersetzten Fassung zusammen mit allen untergeordneten Rechtsvorschriften, die gemäß dieser oder einer anderen anwendbaren Rechtsvorschrift erlassen wurden; und jede Bezugnahme auf einen deutschen Rechtsbegriff umfasst, in Bezug auf jede andere Gerichtsbarkeit als Deutschland, eine Bezugnahme auf den Begriff, der dem deutschen Rechtsbegriff in dieser Gerichtsbarkeit am nächsten kommt.

- 2.3 Mit Ausnahme von zu übermittelnden Mitteilungen umfassen Verweise auf „schriftlich“ oder „in schriftlicher Form“ auch E-Mails. Die Begriffe „einschließlich“ und „insbesondere“ sowie ähnliche Begriffe oder Ausdrücke dienen lediglich der Veranschaulichung und Hervorhebung und schränken die Allgemeingültigkeit oder den Umfang anderer Begriffe oder Ausdrücke nicht ein. Die Überschriften in diesen Geschäftsbedingungen für Dienstleister dienen lediglich der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf deren Auslegung.

3. Pflichten des Dienstleisters

- 3.1 Der Dienstleister erbringt die Dienstleistungen gemäß den Bedingungen des Dienstleistungsvertrags und vorbehaltlich dieser AGBs zur Zufriedenheit von C&W.

- 3.2 Bei der Erbringung der Dienstleistungen des Dienstleisters hat der Dienstleister die angemessene Sorgfalt und Fachkenntnis walten zu lassen, die von einem kompetenten und erfahrenen Anbieter von Dienstleistungen erwartet werden kann, die in Umfang, Art und Komplexität den Dienstleistungen des Dienstleisters ähnlich sind.
- 3.3 Sofern in den Bestimmungen des Dienstleistungsvertrags nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist, wird der Dienstleister:
- die Dienstleistung so erbringen, dass keine Handlung oder Unterlassung des Dienstleisters (oder eines seiner Subunternehmer gemäß Klausel 1.3) einen Verstoß seitens C&W gegen eine seiner Verpflichtungen gegenüber C&Ws Kunden oder im Zusammenhang mit einer Kundenvereinbarung darstellt, verursacht oder zu einem jeweiligen Verstoß beiträgt; und
 - alle Verpflichtungen übernehmen und erfüllen, sowie alle Bestimmungen der Vereinbarung mit C&W einhalten, soweit sie sich auf die Dienstleistungen des Auftragnehmer oder einen Teil davon beziehen und für diese gelten.
- 3.4 Alle Bedingungen, die gemäß dem Kundenauftrag ausdrücklich in den Dienstleistervertrag übernommen werden, gelten als Bestandteil des Dienstvertrags.
- 3.5 Der Dienstleister wird C&W auf Nachsteuerbasis von allen Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verlusten, Schäden, Verfahren und Kosten freistellen und schadlos halten, die C&W aufgrund oder infolge einer Pflichtverletzung, eines Verzugs oder einer Fahrlässigkeit des Dienstleisters oder eines seiner Unterauftragnehmer entstehen oder entstanden sind.
- 3.6 C&W wird sich in Bezug auf die Dienstleistungen des Dienstleisters mit dem Kunden in Verbindung setzen, und sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart, wird der Dienstleister nicht direkt mit C&Ws Kunden kommunizieren. Unbeschadet des Vorstehenden wird der Dienstleister C&W unverzüglich über alle Mitteilungen (schriftlich oder anderweitig) informieren, die er von C&Ws Kunden erhält oder an diesen sendet.
- 3.7 Mit dem Datum der Beauftragung des Dienstleisters oder, mit Beginn der Erbringung der Dienstleistungen des Dienstleisters bestätigt der Dienstleister, dass:
- dieser vorbehaltlich der Klausel 4.2 über alle vernünftigerweise erforderlichen Informationen verfügt und
 - er über alle erforderlichen Lizenzen, Zustimmungen und Genehmigungen verfügt und diese jederzeit aufrechterhält,
- um die Dienstleistungen gemäß Beauftragung zu erbringen.
- 4. C&Ws Pflichten**
- 4.1 C&W zahlt dem Dienstleister die Gebühren, Aufwendungen und die geltende Mehrwertsteuer gemäß Klausel 5 .
- 4.2 Vorbehaltlich des Erhalts der relevanten Informationen vom Kunden und der ausdrücklichen Genehmigung des Kunden zur Weitergabe dieser Informationen an den Dienstleister stellt C&W dem Dienstleister so schnell wie möglich nach einer Anfrage die Informationen, Unterstützung, Genehmigungen und Zustimmungen zur Verfügung, die der Dienstleister in Bezug auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Dienstleistungsvertrag benötigt.
- 4.3 C&W übernimmt keine Haftung für Ungenauigkeiten in Bezug auf die Informationen, die C&W von seinem Kunden oder einem Dritten der diese im Namen des Kunden zur Verfügung stellt.
- 5. Gebühren, Aufwendungen und Zahlungen**
- Gebühren**
- 5.1 Die Gebühren für die Erbringung der Dienstleistung werden gemäß der im Auftragschreiben festgelegten Gebührenstruktur berechnet, in der die etwaige Verpflichtung von C&W zur Kostenerstattung der dem Dienstleister bei der Erbringung der Dienstleistung ordnungsgemäß entstandenen Kosten und Aufwendungen geregelt ist.
- 5.2 Der Dienstleister legt für jede Zahlungsrate eine Abrechnung (zusammen mit den dazugehörigen Belegen, die „Abrechnung“) über die fälligen Beträge vor, die die Grundlage für die Berechnung des fälligen Betrags ist, als auch alle sonstigen Informationen/Unterlagen, die erforderlich sind, damit C&W die Abrechnung prüfen kann.
- 5.3 Die angegebenen Honorare verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die, sofern zutreffend, zum geltenden Mehrwertsteuersatz berechnet werden. C&W verpflichtet sich, dem Dienstleister die Mehrwertsteuer im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistung zu zahlen, sofern der Dienstleister eine gültige Rechnung vorgelegt hat.
- Zahlung**
- 5.4 Die Zahlung wird für den Dienstleister fällig, wenn C&W vom Kunden gemäß dem Kundenauftrag den Betrag erhält, der der entsprechenden Teilzahlung gemäß den Auftragsbedingungen für den Dienstleister entspricht.
- 5.5 Der Dienstleister bestätigt, dass er Gelegenheit hatte, die Kundenvereinbarung zu lesen. Es wird davon ausgegangen, dass der Dienstleister alle Angelegenheiten, für die C&W gemäß der Vereinbarung eine Vergütung leisten muss, vollständig berücksichtigt hat und somit keinen weiteren Anspruch auf eine Erhöhung der in der Vereinbarung festgelegten Gebühren und Aufwendungen in Bezug auf die genannten Angelegenheiten hat.
- 5.6 C&W zahlt alle Beträge per elektronischer Überweisung auf das in der Rechnung angegebene Bankkonto des Dienstleisters.
- 6. Unternehmensstatus und Besteuerung**
- 6.1 Der Dienstleister und alle Mitarbeiter, die er zur Erbringung der Dienstleistung einsetzt, handeln gegenüber C&W und dem Kunden als unabhängige Auftragnehmer. Der Dienstleister und C&W vereinbaren, dass kein Mitarbeiter des Dienstleisters, der mit der Erbringung der Dienstleistungen befasst ist, aufgrund dieser Vereinbarung oder der vorgesehenen Transaktionen ein Angestellter oder Arbeitnehmer von C&W oder dem Kunden ist bzw. wird.
- 6.2 Der Dienstleister wird C&W unverzüglich alle Informationen zur Verfügung stellen, die C&W anfordert, um seinen Verpflichtungen nachzukommen, und hat dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter des Dienstleisters dies ebenfalls tun:
- Um allen Verpflichtungen zur Feststellung des Beschäftigungsstatus für Steuerzwecke aller Mitarbeiter des Dienstleisters, die an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind, gemäß IR35 (die „Statusfeststellung“); und/oder
 - allen Anforderungen zur Bereitstellung solcher Informationen an den Kunden gemäß C&Ws Kundenvereinbarung oder als Antwort auf Anfragen

des Kunden nach solchen Informationen gerecht zu werden.

- 6.3 Für den Fall, dass eine Statusfeststellung zu dem Ergebnis kommt, dass C&W bei der Zahlung der Gebühren PAYE anwenden sollte, oder der Kunde PAYE-Abzüge auf einen Teil der an C&W zu zahlenden Gebühren vornimmt, der jedoch den Dienstleistungen des Unterauftragnehmers zuzurechnen ist, ermächtigt der Dienstleister C&W, die Gebühren vorbehaltlich solcher anwendbaren Abzüge zu zahlen.
- 6.4 Im Falle einer Streitigkeit zwischen C&W und dem Dienstleister oder einem von diesem Dienstleister mit der Erbringung der Dienstleistungen beauftragten Mitarbeiter über die Statusfeststellung oder über die Entscheidung des Kunden, Abzüge von einem Teil der zu zahlenden Gebühren vorzunehmen, die den Dienstleistungen des Dienstleisters zuzurechnen sind, wird der Dienstleister dafür sorgen, dass alle betroffenen Mitarbeiter des Dienstleisters die Verfahren die C&W und/oder der Kunden zur Beilegung solcher Streitigkeiten vorhält einhalten. Der Dienstleister kann von C&W von Zeit zu Zeit Einzelheiten zu solchen Verfahren anfordern, und C&W wird sich in angemessener Weise bemühen, alle anwendbaren Richtlinien vom seinem Kunden zu erhalten.
- 6.5 Der Dienstleister wird sicherstellen, dass alle Mitarbeiter, die an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind, alle zusätzlichen Anforderungen des Kunden in Bezug auf die Einhaltung der IR35-Vorschriften erfüllen, die dem Dienstleister mitgeteilt werden.
- 6.6 Der Dienstleister wird C&W (einschließlich für und im Namen des Kunden) und alle Mitglieder der C&W-Gruppe auf Nachsteuerbasis von allen Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Strafen, Entschädigungen, Verbindlichkeiten, Kosten, Schäden und Ausgaben (einschließlich angemessener Rechtskosten freistellen, die C&W, einem Mitglied der C&W-Gruppe oder dem Kunden im Zusammenhang mit oder infolge der Verteidigung gegen solche Ansprüche auf Entschädigungsbasis entstanden sind) in Verbindung mit:
- (a) Ansprüchen oder Feststellungen der deutschen Steuerbehörde oder einer anderen zuständigen Behörde, die sich aus der Nichtbereitstellung vollständiger und korrekter Informationen durch den Dienstleister oder dessen Personal gemäß Klausel 6.2 ergeben;
 - (b) Ansprüchen oder Feststellungen der deutschen Steuerbehörden oder einer anderen zuständigen Behörde in Bezug auf Einkommensteuer, Sozialversicherungsbeiträge und sonstige Verbindlichkeiten, Abzüge, Beiträge, Feststellungen oder Ansprüche, die sich aus der Erbringung der Dienstleistungen des Dienstleisters ergeben oder damit in Zusammenhang stehen, oder Zahlungen oder Leistungen, die das Personal des Dienstleisters im Zusammenhang mit den Dienstleistungen des Dienstleisters erhalten hat, sofern eine solche Rückforderung nicht gesetzlich verboten ist; und
 - (c) Jegliche Haftung, die sich aus arbeitsrechtlichen Ansprüchen oder Ansprüchen aufgrund des Arbeitnehmerstatus ergeben, die von Mitarbeitern des Dienstleisters, die an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind, gegen den Kunden, C&W oder ein Mitglied der C&W-Gruppe geltend gemacht werden, vorausgesetzt, dass

keine Bestimmung dieser Klausel 6.6 die Haftung von C&W ausschließt, soweit diese auf eigenen fahrlässigen oder vorsätzlichen Handlungen oder Unterlassungen beruht.

- 6.7 C&W kann die in Klausel 6.6 genannten Entschädigungen (ganz oder teilweise) von den zu leistenden Zahlungen an den Dienstleister abziehen.

7. Vertraulichkeit

- 7.1 Der Dienstleister holt die vorherige schriftliche Zustimmung von C&W ein, bevor er bekannt gibt, dass er Dienstleistungen für C&W bzw. dessen Kunden erbringt oder erbracht hat, und mit diese Information in seiner Außenwerbung verwendet.
- 7.2 Der Dienstleister hat die folgende Informationen vertraulich zu behandeln und darf sie nicht an andere Personen weitergeben (weder vor noch nach Beendigung oder Ablauf der Dienstleistung):
- (a) alle Informationen, die er in Bezug auf die von C&W bei der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen des Kundenauftrags verwendeten Methoden und/oder Technologien erhalten hat;
 - (b) die Einzelheiten der Bedingungen, zu denen C&W Dienstleistungen im Rahmen der Kundenvereinbarung erbringt;
 - (c) die Geschäftsbedingungen im Zusammenhang mit der Beauftragung; und
 - (d) alle anderen Informationen in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten von C&W oder der des Kundens von C&W, welche nicht öffentlich zugänglich sind.
- 7.3 C&W verpflichtet sich, während des Zeitraums, der mit dem Datum der Beauftragung beginnt und die zwei (2) Jahre nach der Beendigung oder dem Abschluss der Dienstleistungen des Dienstleisters endet, alle Informationen über die Geschäftstätigkeiten des Dienstleisters, die ihm aufgrund der Beauftragung durch C&W zur Kenntnis gelangt sind und die nicht öffentlich bekannt sind publik zu machen.
- 7.4 Eine Partei verstößt nicht gegen diese Klausel „7“, wenn sie Informationen offenlegt, soweit dies vernünftigerweise erforderlich ist:
- (a) wenn dies aufgrund geltender Gesetze oder gerichtlicher Anordnungen oder durch eine Wertpapierbörse oder Aufsichts- oder Regierungsbehörde, der diese Partei unterliegt oder der sie untersteht, erforderlich ist; oder
 - (b) gegenüber den professionellen Beratern, Versicherern, Wirtschaftsprüfern und Bankern dieser Partei.
- 7.5 C&W verstößt nicht gegen Klausel „7“ (Vertraulichkeit und Geheimhaltung), wenn es Informationen an den Kunden, Mitglieder der C&W-Gruppe oder verbundene Unternehmen von C&W im Zusammenhang mit der Beauftragung von Dienstleistern oder anderweitig im Zusammenhang mit der Kundenvereinbarung weitergibt.
- ## 8. Datenschutz und Datenverarbeitung
- ### Datenverantwortlicher
- 8.1 Vorbehaltlich der Klausel „8.2“ handelt jede Partei als unabhängiger Datenverantwortlicher oder als gleichwertige Stelle im Sinne des Datenschutzrechts in Bezug auf die personenbezogenen Daten, die sie im Rahmen der Erfüllung des Auftrags verarbeitet. Jede Partei hat während der Dauer des Auftrags ihre jeweiligen Verpflichtungen gemäß dem Datenschutzrecht zu erfüllen. Keine der Parteien haftet für

Folgen, die sich aus der Nichteinhaltung des Datenschutzrechts durch die andere Partei in Bezug auf personenbezogene Daten ergeben, die sie mit der anderen Partei teilt.

Datenschutz

8.2 Soweit C&W vom Kunden personenbezogene Daten erhält, für die der Kunde im Zusammenhang mit und zum Zweck der Erbringung von Dienstleistungen als Datenverantwortlicher fungiert (die „Daten“), und C&W diese Daten an den Dienstleister weitergibt, ernannt C&W den Dienstleister zum Datenverarbeiter in Bezug auf diese Daten. Wenn der Dienstleister als Datenverarbeiter fungiert, gelten die Klauseln 8.3 bis 8.5, vorbehaltlich der Bestimmungen der Kundenvereinbarung, die gemäß Artikel 28 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) gleichermaßen für den Dienstleister als Datenverarbeiter der Daten im Rahmen dieses Dienstvertrags gelten. In Klausel 8 gelten Verweise auf die „Europäische Union“, den „Europäischen Wirtschaftsraum“ und „EU-Mitgliedstaaten“ auch für das Vereinigte Königreich.

8.3 Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dem Dienstvertrag hat der Dienstleister:

- (a) sofern von C&W nicht anders verlangt, die Daten nur in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie dies für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Dienstleister erforderlich ist, es sei denn, das Recht der EU (oder eines EU-Mitgliedstaats) schreibt etwas anderes vor;
- (b) sicherstellen, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen getroffen werden, um die Daten vor (i) versehentlicher oder unrechtmäßiger Zerstörung und (ii) Verlust, Veränderung, unbefugter Offenlegung oder unbefugtem Zugriff auf die Daten zu schützen;
- (c) sicherzustellen, dass jede Person, die er zur Verarbeitung der Daten ermächtigt, einer einklagbaren Geheimhaltungspflicht unterliegt;
- (d) die Datenverarbeitung nur an Subunternehmer weiterzugeben oder die Weitergabe zuzulassen, die gemäß Klausel 1.3 identifiziert wurden, oder (wie in der Beauftragung des Dienstleisters angegeben) an
 - (i) Mitglieder der Gruppe des Dienstleisters;
 - (ii) Dienstleister, die von einem Mitglied der Gruppe des Dienstleisters zur Unterstützung der Datenverwaltung und Infrastruktur des Dienstleisters beauftragt wurden,

die sich durch einen schriftlichen Vertrag mit dem Dienstleisters (oder einem Mitglied der Gruppe des Dienstleisters) verpflichtet haben, die Daten gemäß den in dieser Klausel 8 geforderten Standards zu schützen. Wenn der Dienstleister gemäß Klausel 8.3(d) einen neuen externen Datenverarbeiter beauftragen möchte und C&W (in eigenem Namen oder auf Anweisung des Kunden) aus Gründen des Schutzes personenbezogener Daten Einwände gegen eine solche Datenverarbeitung erhebt, darf der Dienstleister den weiteren Datenverarbeiter nicht beauftragen, oder C&W kann nach schriftlicher Mitteilung den Auftrag aussetzen oder kündigen;

- (e) eine Übermittlung personenbezogener Daten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums ist nur

- (i) mit vorheriger Zustimmung von C&W und in Übereinstimmung mit der Kundenvereinbarung erlaubt ; und
- (ii) setzt das Ergreifen der erforderlichen Maßnahmen voraus , um sicherzustellen, dass die Übermittlung im Einklang mit den geltenden Datenschutzgesetzen erfolgt (z. B. durch Feststellung, dass der Empfänger von einer Angemessenheitsentscheidung für die aus der Europäischen Union übermittelten personenbezogenen Daten profitiert oder anderweitig den Standardvertragsklauseln der Europäischen Union zur Datenverarbeitung in Ländern außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums zugestimmt hat);

(f) C&W unverzüglich zu benachrichtigen und angemessene Informationen und Zusammenarbeit zu leisten, sobald eine Verletzung der Datensicherheit bekannt wird, die nach geltendem Datenschutzrecht meldepflichtig wäre;

(g) C&W unverzüglich (und in jedem Fall innerhalb von vierundzwanzig (24) Stunden) zu benachrichtigen und C&W und dem Kunden angemessene und zeitnahe Unterstützung zu gewähren, damit der Kunde auf Folgendes reagieren kann: (i) jede Anfrage einer betroffenen Person zur Ausübung ihrer Rechte gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen; und (ii) jeglicher anderer Korrespondenz, Anfrage oder Beschwerde, die von einer betroffenen Person, einer Aufsichtsbehörde oder einem anderen Dritten im Zusammenhang mit den Daten eingeht.

(h) Der Dienstleister stellt C&W und dem Kunden die Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieser Klausel 8 nachzuweisen, und gestattet C&W (oder dem Kunden oder einem ihrer jeweiligen externen Prüfer, die strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen unterliegen) gegebenenfalls die Durchführung einer Prüfung zur Bestätigung der Einhaltung, vorausgesetzt, dass C&W sich in angemessener Weise bemüht, (i) seine Absicht, eine Prüfung durchzuführen, rechtzeitig anzukündigen, (ii) die Prüfung während der normalen Geschäftszeiten durchzuführen und (iii) angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um unnötige Störungen des Betriebs des Unterauftragnehmers zu vermeiden.

8.4 Auf Verlangen von C&W wird der Dienstleister C&W (und, soweit erforderlich, dem Kunden) in angemessener Weise bei der Durchführung von Datenschutz-Folgenabschätzungen und bei Konsultationen mit einer Datenschutzbehörde, die nach geltendem Datenschutzrecht erforderlich sein können, kooperieren.

8.5 Sofern C&W nichts anderes schriftlich anordnet, vernichtet oder gibt der Dienstleister die Daten (und alle Kopien davon) nach Beendigung des Auftrags zurück. Der Dienstleister ist jedoch berechtigt, Daten in dem Umfang aufzubewahren, wie dies nach EU-Recht (oder dem Recht eines EU-Mitgliedstaats) erforderlich ist.

Umgang mit Daten

8.6 Der Dienstleister hat alle angemessenen Verfahren anzuwenden, um sicherzustellen, dass alle Materialien, die C&W in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden, virenfrei sind, und ist für die Verwendung geeigneter Firewalls und Antivirensoftware verantwortlich.

Informationsfreiheit

- 8.7 Diese Klausel gilt, wenn der Kunde eine Behörde im Sinne des Freedom of Information Act 2000 („FOIA“) ist. C&W benachrichtigt den Dienstleister innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Erhalt einer Mitteilung des Kunden über einen Antrag gemäß dem FOIA, in dem Informationen über die geschäftlichen Vereinbarungen zwischen C&W, dem Dienstleister und dem Kunden und/oder Informationen, die C&W oder der Dienstleister dem Kunden zur Verfügung gestellt haben (unabhängig davon, ob sie im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag stehen oder nicht), angefordert werden. In Anbetracht der Tatsache, dass C&W dem Dienstleister möglicherweise vertrauliche oder wirtschaftlich sensible Informationen zur Verfügung stellt, verpflichtet sich der Dienstleister, sich mit C&W zu beraten und die Meinung von C&W zu allen derartigen Anfragen zu berücksichtigen, wobei er C&W eine angemessene Frist zur Stellungnahme einräumt, bevor er eine Entscheidung darüber trifft, ob bestimmte Informationen offengelegt werden.
- 8.8 C&W wird sich bemühen, vom Kunden die angemessenen und ordnungsgemäß entstandenen Kosten des Dienstleisters für die Erstellung von Unterlagen zurückzufordern, die der Kunde benötigt, um einer Aufforderung eines Dritten zur Offenlegung gemäß dem FOIA nachzukommen. Zur Vermeidung von Zweifeln sei darauf hingewiesen, dass der Kunde, nicht C&W oder der Dienstleister, mit diesem Dritten in Kontakt treten wird.

9. Dokumente und Vertraulichkeit

- 9.1 Der Unterauftragnehmer erkennt an, dass die Erbringung der Dienstleistungen letztlich dem Kunden zugutekommen. Alle durch den Dienstleister im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsvertrag erstellten Dokumente dürfen dem Kunden ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstleisters offengelegt werden, sofern der Kunde und alle vom Kunden beauftragten Dritten, denen C&W die Verwendung der Dokumente unter Bedingungen gestattet hat, die im Wesentlichen denen der Kundenvereinbarung entsprechen.
- 9.2 Alle vertraulichen Informationen, Materialien, Daten, Dokumente oder sonstigen Informationen, die Eigentum von C&W oder dem Kunden sind und dem Dienstleister von C&W oder dem Kunden während der Erbringung der Dienstleistung zur Verfügung gestellt wurden, sind auf Verlangen von C&W an C&W zurückzugeben oder vom Dienstleister zu vernichten.
- 9.3 Der Dienstleister bewahrt seine Unterlagen zum Dienstvertrag nach Ausstellung seiner Schlussrechnung an C&W sechs Jahre lang auf oder, falls in der Kundenvereinbarung vorgesehen, länger auf. Der Dienstleister ist berechtigt, die Unterlagen nach Ablauf dieser Frist zu vernichten, es sei denn, diese Unterlagen beziehen sich auf eine Forderung, einen Rechtsstreit, eine Prüfung oder eine Untersuchung, von der der Dienstleister Kenntnis hat oder vernünftigerweise hätte Kenntnis haben müssen. In diesem Fall bedarf die Vernichtung der vorherigen schriftlichen Zustimmung von C&W, nachdem C&W zuvor schriftlich und in angemessener Weise Gelegenheit gegeben wurde, die Aufbewahrung dieser Unterlagen zu verlangen. Für die Zwecke dieser Klausel bezeichnet der Begriff „Auftragsunterlagen“ alle Unterlagen, die der Dienstleister im Zusammenhang mit dem Auftrag aufbewahrt oder kontrolliert, einschließlich Aufzeichnungen, die sich auf Folgendes beziehen: (i) die Dienstleistungen; (ii) Kosten und Ausgaben; und (iii) alle Zahlungen, die aus irgendeinem

Grund im Namen oder zugunsten des Auftrags geleistet wurden, einschließlich des Betrags, des Zwecks und des Empfängers dieser Zahlung sowie der entsprechenden Belege.

- 9.4 C&W oder seine Wirtschaftsprüfer oder Berater können während der Geschäftszeiten Zugang zu den Räumlichkeiten, Einrichtungen, Mitarbeitern oder Systemen des Dienstleisters erhalten, um die Einhaltung der Verpflichtungen des aus dem Auftrag zu prüfen, und der Dienstleister hat zum Zwecke dieser Prüfung angemessene Unterstützung zu leisten. Sofern der Grund für die Prüfung nicht mit einem Verdacht auf Betrug zusammenhängt, ist der Dienstleister nur dann verpflichtet, eine solche Prüfung zuzulassen, wenn er zwei Werktage im Voraus darüber informiert wurde. Die Parteien tragen ihre eigenen Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Klausel 9.3, es sei denn, die Prüfung ergibt einen Verstoß des Dienstleisters gegen seine Verpflichtungen aus diesem Auftrag, in welchem Fall der Dienstleister C&W die im Zusammenhang mit der Klausel 9.3 entstandenen Kosten zu erstatten hat.

10. Interessenskonflikte, Compliance und Ethik **Interessenskonflikte**

- 10.1 Sowohl C&W als auch der Dienstleister müssen Verfahren zum Konfliktmanagement unterhalten, die dazu dienen, tatsächliche oder potenzielle Interessenskonflikte zu regeln. Wenn der Dienstleister Kenntnis von einem möglichen Konflikt erhält, muss er C&W unverzüglich darüber informieren. Wenn ein Konflikt auftritt, entscheidet C&W (nach Rücksprache mit dem Dienstleister) unter Berücksichtigung der rechtlichen Beschränkungen, der einschlägigen Vorschriften und der Interessen und Wünsche der Kunden, ob der Dienstleister weiterhin für beide Parteien (z. B. durch die Einrichtung von „Chinese Walls“), nur für eine Partei oder für keine der beiden Parteien tätig sein kann. Wenn C&W der Ansicht ist, dass ein potenzieller oder tatsächlicher Konflikt nicht angemessen bewältigt werden kann, informiert es den Kunden und berät sich mit ihm über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Sanktionen und Geldwäschebekämpfung

- 10.2 **GARANTIE DES DIENSTLEISTERS.** Weder der Dienstleister noch seine Mitarbeiter, Eigentümer oder Vertreter oder Subunternehmer, die im Rahmen dieses Auftrags Dienstleistungen erbringen, sind gemäß geltenden Gesetzen in Bezug auf den Import und Export von Waren/Technologien oder Dienstleistungen, wirtschaftlichen oder finanziellen Sanktionen, Handelsembargos oder anderen Handelsbeschränkungen („Sanktionen und Handelskontrollen“) unterworfen, gesperrt, ausgeschlossen, benannt, sanktioniert oder ihnen werden Import- oder Exportprivilegien verweigert.
- 10.3 **EINHALTUNG VON GESETZEN UND RICHTLINIEN.** Im Zusammenhang mit der Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen dieses Auftrags werden der Dienstleister, seine Mitarbeiter, Eigentümer, Vertreter und Subunternehmer alle geltenden Gesetze einhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:
- (a) Anwendbare Gesetze in Bezug auf die Bekämpfung von Bestechung und Korruption

(„Antikorruptionsgesetze“), einschließlich, aber nicht beschränkt auf den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den UK Bribery Act von 2010; und

- (b) Anwendbare Gesetze in Bezug auf Sanktionen und Handelskontrollen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf diejenigen, die von den Vereinigten Staaten (z. B. US-Exportverwaltungsverfahren, Vorschriften für den internationalen Waffenhandel, US-Antiboykottvorschriften) und dem Vereinigten Königreich (z. B. wie vom Amt für die Umsetzung finanzieller Sanktionen verwaltet und durchgesetzt) verwaltet und durchgesetzt werden.

- 10.4 Bei der Erbringung von Beratungsleistungen im Rahmen dieses Auftrags werden der Berater, seine Mitarbeiter, Eigentümer, Vertreter und Subunternehmer die Global Vendor/Supplier Integrity Policy (globale Richtlinie zur Integrität von Lieferanten/Zulieferern) von Cushman & Wakefield einhalten (abrufbar unter: <https://www.cushmanwakefield.com/en/about-us/supplier-management/supplier-policies>).

- 10.5 HINWEIS. Der Dienstleister erklärt sich damit einverstanden, dass:

- a) wenn der Dienstleister im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Auftrags Kenntnis von einem vermuteten oder tatsächlichen Verstoß gegen geltende Gesetze oder Richtlinien erhält, der Dienstleister C&W unverzüglich benachrichtigen wird, sofern dies gesetzlich zulässig ist; und
- b) Der Dienstleister bestätigt auf Verlangen von C&W die fortdauernde Richtigkeit der Zusicherungen und Gewährleistungen in diesem Dienstleistungsvertrag.

Steuerhinterziehung

- 10.6 Der Dienstleister darf

- (a) keine Aktivitäten, Praktiken oder Verhaltensweisen ausüben, die Folgendes darstellen würden:
- (i) eine Straftat der Beihilfe zur Steuerhinterziehung in Deutschland ; oder
- (ii) eine Straftat der Beihilfe zur Steuerhinterziehung im Ausland gemäß § 46(6) des Criminal Finances Act 2017 ;
- (b) der Dienstleister muss über Präventionsverfahren verfügen und diese aufrechterhalten, die angemessen sind, um die Beihilfe zur Steuerhinterziehung durch eine andere Person (insbesondere seine Mitarbeiter) zu verhindern, als auch die Einhaltung der Unterklausel „10.8 “ (a) sicherstellen; und
- (c) C&W schriftlich benachrichtigen, wenn es Kenntnis von einem Verstoß gegen Unterklausel 10.8 (a) erhält oder Grund zu der Annahme hat, dass er oder eine mit ihm verbundene Person eine Aufforderung oder Forderung eines Dritten erhalten hat, die Steuerhinterziehung im Sinne von 10.6 (a) i, ii im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner

Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag zu begünstigen.

- 10.7 Für die Zwecke von Klausel 10.6 wird die Bedeutung des Begriffs „angemessene Präventionsmaßnahmen“ gemäß den Leitlinien gemäß Abschnitt 47 des Criminal Finances Act 2017 festgelegt.

Sklaverei und Menschenhandel

- 10.8 Bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Dienstvertrag hat der Dienstleister:

- (a) alle geltenden Gesetze, Verordnungen, und Vorschriften zur Bekämpfung von Sklaverei und Menschenhandel einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Modern Slavery Act 2015 (Gesetz gegen moderne Sklaverei von 2015); und
- (b) C&W unverzüglich zu benachrichtigen, sobald er Kenntnis von tatsächlicher oder vermuteter Sklaverei oder Menschenhandel in seiner Lieferkette erhält, die mit dem Auftrag in Verbindung steht.

- 10.9 Falls C&W Grund zu der Annahme hat, dass der Dienstleister gegen eine der Bestimmungen in Klausel 10 verstoßen hat oder verstoßen könnte, kann C&W weitere Zahlungen zurückhalten, bis eine für C&W zufriedenstellende Bestätigung abgegeben wird, dass kein Verstoß stattgefunden hat oder stattfinden wird. C&W haftet gegenüber dem Dienstleister nicht für Ansprüche, Verluste oder Schäden jeglicher Art, die im Zusammenhang mit seiner Entscheidung stehen, Zahlungen gemäß dieser Bestimmung zurückzuhalten.

- 10.10 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen in diesem Vertrag wird im Falle eines Verstoßes gegen Klausel 10 der Vertrag mit dem Auftragnehmer als von Anfang an ungültig, angesehen ohne dass eine schriftliche Kündigung erforderlich ist. Alle Zahlungsansprüche des Dienstleisters in Bezug auf Transaktionen, bei denen ein Verstoß gegen Klausel 10 vorliegt, einschließlich Ansprüchen für zuvor erbrachte Leistungen, erlöschen automatisch und werden storniert, und alle zuvor geleisteten Zahlungen sind vom Dienstleister unverzüglich an C&W zurückzuerstatten. Der Dienstleister hat C&W darüber hinaus von allen Ansprüchen, Verlusten oder Schäden freizustellen und schadlos zu halten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß und/oder der Beendigung des Dienstvertrags ergeben.

11. Haftung und Versicherung

- 11.1 Ungeachtet anderslautender Bestimmungen beschränkt oder schließt keine der Parteien ihre Haftung in Bezug auf Folgendes aus:

- (a) Tod oder Körperverletzung, die durch ihre Fahrlässigkeit verursacht wurden;
- (b) Betrug oder betrügerische Falschdarstellung; oder
- (c) gesetzliche oder sonstige Haftung, die nach geltendem Recht nicht beschränkt oder ausgeschlossen werden kann.

- 11.2 C&W haftet nicht für:

- (a) indirekte oder Folgeschäden (selbst wenn den Parteien zum Zeitpunkt der Beauftragung des Dienstleisters die Möglichkeit solcher Schäden bekannt ist);
- (b) entgangene Gewinne oder Einnahmen des Dienstleisters im Allgemeinen;

- (c) Verlust von Goodwill, Ruf oder Geschäftsmöglichkeiten;
- (d) Verlust oder Beschädigung von Daten oder Verluste, die sich aus dem Erhalt von Informationen, Daten oder Mitteilungen ergeben, die C&W dem Dienstleister elektronisch zur Verfügung gestellt oder übermittelt hat;
- (e) reine wirtschaftliche Verluste, die dem Dienstleister oder anderen Personen als dem Dienstleister aufgrund einer deliktischen Sorgfaltspflicht (z. B. bei Fahrlässigkeit) oder aus anderen Gründen entstehen;
- (f) Handlungen oder Unterlassungen Dritter; oder
- (g) Verzögerungen aufgrund seiner Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Anforderungen (z. B. Geldwäscheprüfungen),
- die sich in jedem Fall aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag oder einer Verletzung oder Nichterfüllung desselben ergeben, unabhängig davon, wie grundlegend diese sind. Die Parteien vereinbaren, dass jede der vorstehenden Unterklauseln (a) bis (g) (einschließlich) separate Bedingungen sind und getrennt voneinander gelten sollen.
- 11.3 Der Dienstleister muss während der Dauer des Auftrags eine Berufshaftpflichtversicherung vorhalten und eine Betriebshaftpflichtversicherung in der Art, zu den Bedingungen mindestens in der Höhe und für die Dauer, wie im Dienstvertrag angegeben, sowie alle anderen Versicherungen abschließen und aufrechterhalten, die gemäß geltendem Recht erforderlich sind. Auf Verlangen von C&W hat der Dienstleister geeignete Nachweise vorzulegen, die zum Nachweis des Bestehens einer solchen Versicherung erforderlich sind.
- 11.4 Die Gesamthaftung von C&W, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beauftragung oder einer Vertragsverletzung oder Nichterfüllung, aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder anderweitig ergeben, ist unter allen Umständen auf den Betrag begrenzt, den der Dienstleister gemäß Vereinbarung ordnungsgemäß in Rechnung stellen darf.
- 11.5 Der Dienstleister garantiert und versichert C&W, dass er ein unabhängiger Auftragnehmer ist. C&W haftet nicht für die Zahlung von Lohnsteuern, einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen jeglicher Art, im Namen des Unterauftragnehmers. Der Unterauftragnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass alle Lohnsteuern, einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen, in Bezug auf die Dienstleistungen entrichtet werden, und stellt C&W von allen diesbezüglichen Ansprüchen frei.
- ## 12. Laufzeit und Kündigung
- 12.1 Das Dienstleistungsverhältnis beginnt mit dem früheren der folgenden Zeitpunkte: (i) dem Datum des Dienstleistungsauftrags oder (ii) dem Datum, an dem der Dienstleister mit der Erbringung der Dienstleistungen beginnt, und bleibt bis zur vollständigen Erbringung der Dienstleistungen gemäß den Bedingungen des Auftrags in Kraft, sofern es nicht gemäß den Bedingungen dieser Klausel 12 gekündigt wird.
- 12.2 C&W kann das Auftragsverhältnis jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von mindestens dreißig (30) Tagen schriftlich kündigen.
- 12.3 Jede Partei kann den Auftrag jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit sofortiger Wirkung oder nach Ablauf einer ihr angemessen erscheinenden Kündigungsfrist kündigen, wenn die andere Partei
- (a) einen wesentlichen Verstoß gegen den Dienstleistungsvertrag begeht und dieser Verstoß nicht behebbar ist;
- (b) einen behebbaren wesentlichen Verstoß gegen die Dienstleistungsvereinbarung begeht und diesen Verstoß nicht innerhalb einer Frist von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer Mitteilung, in der der wesentliche Verstoß aufgeführt und dessen Behebung verlangt wird, behebt (oder wenn es nach der Behebung des Verstoßes gemäß Mitteilung innerhalb der nächsten dreißig (30) Tage einen ähnlichen Verstoß kommt); oder
- (c) die Geschäftstätigkeit eingestellt werden soll, eine Einstellung aufgrund Überschuldung absehbar ist, ein Zwangsverwalter, Konkursverwalter, oder ein Amtswalter durch ein Gericht bestellt für ihr gesamtes Vermögen oder einen Teil davon bestellt wird, ein Vergleich mit ihren Gläubigern geschlossen wird oder eine Anordnung oder einen Beschluss zur Auflösung ihres Unternehmens vorliegt oder ein ähnliches oder gleichwertiges Verfahren in einer anderen Rechtsordnung als der deutschen angeordnet wird.
- 12.4 C&W hat das einseitige Recht, dieses Dienstverhältnis nach schriftlicher Mitteilung sofort zu kündigen, und hat Anspruch auf Zahlung der Dienstleistungsgebühren für die gemäß dieser Vereinbarung erbrachten Dienstleistungen sowie aller angemessenen zusätzlichen Kosten, die durch eine solche vorzeitige Kündigung entstehen, wenn:
- (a) im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Dienstleistung der Dienstleister gegen geltende Antikorruptionsgesetze, Sanktionen und Handelskontrollen sowie Geldwäschegesetze verstößt oder C&W zu einem Verstoß veranlasst;
- (b) C&W in gutem Glauben der Ansicht ist, dass der Dienstleister in einer Weise gehandelt hat, die C&W einer Haftung nach geltenden Antikorruptionsgesetzen, Sanktionen und Handelskontrollen oder AML-Gesetzen aussetzen könnte; oder
- (c) der Dienstleister oder einer seiner direkten oder indirekten Anteilseigner zu einer eingeschränkten Person wird.
- 12.5 Wenn die Kundenvereinbarung die C&W mit seinem Kunden getroffen hat aus irgendeinem Grund gekündigt wird, endet gleichzeitig auch der Dienstleistungsauftrag. Sofern in diesem Fall, keine entsprechende Regelung in der Beauftragung des Dienstleisters getroffen wurde, die einer Kündigung gemäß dieser Klausel 12.5 Rechnung trägt, erfolgt eine anteilige Berechnung unter Berücksichtigung der für die Erfüllung der Beauftragung des Dienstleisters zu zahlenden Gebühren, der voraussichtlichen Dauer des gesamten Auftragsumfang des Dienstleisters und der vor dem Datum des Inkrafttretens der Kündigung erbrachten Dienstleistungen des Dienstleisters, sowie aller vor der Kündigung ordnungsgemäß angefallenen Aufwendungen.
- 12.6 Wenn C&W in gutem Glauben von seinem Kündigungsrecht Gebrauch macht, stellt die anschließende Nichterfüllung oder Verweigerung der Erfüllung aller oder eines Teils seiner aktuellen oder zukünftigen Verpflichtungen im

Zusammenhang mit dem Dienstvertrag keine Verletzung des Dienstverhältnisses dar.

13. Geistiges Eigentum

- 13.1 Alle Dienstleistungsmaterialien gehen mit ihrer Erstellung in das Eigentum von C&W über. Der Dienstleister tritt hiermit die Dienstleistungsmaterialien zusammen mit dem Recht, wegen der Verletzung von Dienstleistungsmaterialien durch Dritte Schadensersatz oder andere Rechtsbehelfe geltend zu machen und einzuziehen, an C&W ab. In Bezug auf zukünftige Urheberrechte gilt dies als gegenwärtige Abtretung zukünftiger Rechte.
- 13.2 Der Dienstleister gewährt C&W eine weltweite, vollständig bezahlte, nicht ausschließliche, übertragbare (auf ein Mitglied der C&W-Gruppe) Lizenz zur Nutzung, Vervielfältigung und Änderung der Materialien des Dienstleisters in dem Umfang, der erforderlich ist, um ihrem Kunden Dienstleistungen im Rahmen oder in Verbindung mit der Kundenvereinbarung zwischen C&W und Ihrem Kunden zu erbringen.
- 13.3 C&W und seine Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Interessen an den C&W-Materialien. Der Dienstleister und seine Lizenzgeber behalten alle Rechte, Titel und Interessen an den Materialien des Dienstleisters.

14. Mitteilungen

- 14.1 Alle Mitteilungen oder sonstigen Informationen, die eine Partei der anderen Partei gemäß der Vereinbarung des Dienstvertrags zu übermitteln hat (jeweils eine „Mitteilung“), sind wie folgt zu übermitteln:
- (a) persönliche Zustellung;
 - (b) per Einschreiben oder mit Zustellung am nächsten Tag ; oder
 - (c) per E-Mail
- an die andere Partei an die in Klausel 14.4 angegebene Adresse.
- 14.2 Jede persönlich übergebene Mitteilung gilt zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe als zugestellt.
- 14.3 Jede Mitteilung, die gemäß Klausel 14.1(b) per Post versandt wurde und nicht als unzustellbar an den Absender zurückgeschickt wurde, gilt am zweiten Tag nach dem Versand als zugestellt. Der Nachweis, dass die Mitteilung ordnungsgemäß adressiert, frankiert, eingeschrieben und versandt wurde und nicht an den Absender zurückgeschickt wurde, gilt als ausreichender Beweis dafür, dass die Mitteilung oder Information ordnungsgemäß zugestellt wurde.
- 14.4 Die Zustellungsadresse jeder Partei für die Zwecke dieser Klausel 14 ist ihre eingetragene Hauptniederlassung oder eine andere Adresse, die sie der anderen Partei zuletzt schriftlich mitgeteilt hat. Mitteilungen an C&W müssen an den Leiter der Rechtsabteilung EMEA adressiert sein, um gültig zu sein.
- 14.5 Wird eine Mitteilung gemäß Klausel 14.1 (c) versandt,
- (a) sollte die Mitteilung als PDF-Anhang an die E-Mail gesendet werden und nicht im Textkörper der E-Mail;
 - (b) sollte aus dem Betreff der E-Mail klar hervorgehen, dass die E-Mail eine Mitteilung im Zusammenhang mit dem Auftrag enthält;
 - (c) die entsprechenden E-Mail-Adressen sind (i) die letzte E-Mail-Adresse, die der anderen Partei zu diesem Zweck schriftlich mitgeteilt wurde, und (ii) im Falle von C&W eine Kopie an emea.contracts@cushwake.com

- 14.6 Jede Mitteilung, die gemäß Klausel 14.1 (c) versandt wird, gilt, sofern der Absender einen Nachweis über den Versand erbringen kann und keine Benachrichtigung erhält, dass sie nicht versandt wurde, als am Tag des Versands zugestellt, es sei denn, sie wurde nicht an einem Werktag versandt; in diesem Fall gilt sie als am nächsten Werktag zugestellt.

15. Kein Verzicht, keine Partnerschaft oder Joint Venture

- 15.1 Kein Verzicht auf Rechte im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag (einschließlich des Rechts, wegen Vertragsverletzung zu klagen) gilt als Verzicht auf andere oder weitere Rechte gleicher oder anderer Art oder ist wirksam, es sei denn, der Verzicht erfolgt schriftlich und wird von einem bevollmächtigten Vertreter der betroffenen Partei ordnungsgemäß unterzeichnet. Das Versäumnis, auf die Erfüllung der Bedingungen und Bestimmungen des Dienstvertrags zu bestehen, oder die Gewährung von Zeit oder anderen Nachlässen durch eine Partei gegenüber einer anderen Partei gilt nicht als Verzicht auf die Geltendmachung von Vertragsverletzungen, oder als Akzeptanz von Änderungen oder als Verzicht auf Rechte im Zusammenhang mit dem Dienstvertrag, der in vollem Umfang in Kraft bleibt.
- 15.2 Jedes Recht oder Rechtsmittel von C&W im Rahmen des Dienstverhältnisses lässt andere Rechte oder Rechtsmittel von C&W unberührt.
- 15.3 Der Dienstvertrag darf nicht so ausgelegt oder interpretiert werden, dass aufgrund der Vereinbarung, ein Joint Venture, eine Partnerschaft oder ein Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis zwischen den Parteien entsteht oder begründet wird, die einer der Parteien eine partnerschaftliche Verpflichtung oder Haftung auferlegt.

16. Rechtswidrigkeit/Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung von einem zuständigen Gericht oder einer zuständigen Stelle als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar erklärt werden oder sollte ein Gesetz verabschiedet werden, die eine Bestimmung für rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar macht, so hat dies keinen Einfluss auf die Rechtmäßigkeit, Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis.

Abtretung und Novation

- 16.1 Keine der Parteien darf ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei ihre Rechte und/oder Pflichten im Zusammenhang mit der Beauftragung von Dienstleistungen ganz oder teilweise abtreten. Ungeachtet des vorstehenden Satzes kann C&W alle oder einen Teil seiner Rechte und/oder Pflichten im Zusammenhang mit der Beauftragung des Dienstverhältnisses ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Dienstleisters an ein anderes Mitglied der C&W-Gruppe abtreten oder novieren.
- 16.2 Der Dienstvertrag kommt den Rechtsnachfolgern und zulässigen Abtretungsempfängern der Parteien zugute und ist für diese verbindlich.

17. Weitere Zusicherung

Jede Partei ist verpflichtet, ab dem Datum des Auftragsschreibens, jederzeit auf Verlangen und auf eigene Kosten alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen oder sich in angemessener Weise darum zu bemühen, dass Dritte alle Maßnahmen ergreifen, die zur vollständigen Umsetzung der Bedingungen des Dienstvertrags erforderlich sind, einschließlich der Unterzeichnung und Aushändigung aller dazugehörigen Dokumente.

18. Anwendbares Recht, Gerichtsstandsvereinbarung und Streitbeilegung

- 18.1 Im Falle einer Streitigkeit, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Beauftragung des Dienstleisters ergeben, muss die Partei, die die Einleitung eines Gerichtsverfahrens in Erwägung zieht, zunächst die andere Partei schriftlich auffordern, innerhalb von vierzehn (14) Tagen zu einem Treffen zusammenzukommen, um in gutem Glauben zu versuchen, die Streitigkeit beizulegen. Ist die Streitigkeit nach Ablauf der Frist von vierzehn (14) Tagen noch nicht beigelegt, muss sie der anderen Partei eine schriftliche Mitteilung zukommen lassen, und die Parteien müssen nach Treu und Glauben eine Mediation gemäß dem Modellvermittlungsverfahren des Centre for Effective Dispute Resolution (CEDR) einleiten, um die Streitigkeit beizulegen. Keine Partei darf ein Gerichtsverfahren in Bezug auf eine Streitigkeit, die sich aus oder im Zusammenhang mit einem Auftrag ergibt, einleiten, bevor sie sich in angemessener Weise bemüht hat, die Streitigkeit durch Mediation beizulegen, vorausgesetzt, dass das Recht auf Einleitung eines Verfahrens nicht durch die Verzögerung beeinträchtigt wird.
- 18.2 Die Klausel „18.1“ (Verzicht auf gerichtliche Schritte) hindert eine Partei nicht daran, beim Gericht einen Antrag auf einstweilige Verfügung zu stellen, und verpflichtet diese Partei nicht, vor der Antragstellung eine Mitteilung zuzustellen.
- 18.3 Wenn sich aus der Kundenvereinbarung eine Meinungsverschiedenheit oder Streitigkeit ergibt (die „Kundenstreitigkeit“) und C&W der Ansicht ist, dass diese eine Streitigkeit den Dienstvertrag betrifft, die sich aus der Dienstleistung ergibt oder wahrscheinlich ergeben wird, kann C&W durch Mitteilung an den Dienstleister verlangen, dass die Dienstleistung gemeinsam mit dem Kundenthema im Rahmen des Auftrags gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen zur Streitbeilegung behandelt wird.
- 18.4 Der Dienstvertrag und alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit der Dienstleistung oder seinem Inhalt oder seiner Entstehung ergeben (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), unterliegen deutschem Recht und sind entsprechend auszulegen. Die Parteien unterwerfen sich für alle Zwecke im Zusammenhang mit jedem Auftrag und solchen Streitigkeiten oder Ansprüchen der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Frankfurt am Main.

19. Rechte Dritter

- 19.1 Soweit einem Mitglied der C&W-Gruppe Verluste, Schäden oder Aufwendungen entstehen, vereinbaren die Parteien, dass diese Verluste, Schäden oder Aufwendungen als Verluste, Schäden oder Aufwendungen von C&W Vertragspartners gelten und dass diese Verluste in vollem Umfang vom Dienstleister ersetzt werden, als ob die Verluste, Schäden oder Aufwendungen direkt beim C&W Vertragspartner entstanden wären.
- 19.2 Vorbehaltlich der Gültigkeit und Wirksamkeit der Klausel „19.1“ und mit Ausnahme der Rechte, die dem Kunden im Rahmen des Auftrags gemäß der Klausel „8.1“ oder anderweitig gemäß der Kundenvereinbarung gewährt werden, ist keine Bestimmung des Dienstvertrags zum Nutzen Dritter bestimmt, und die Parteien beabsichtigen nicht, dass eine Bestimmung des Dienstleisters gegenüber dem Kunden von C&W durchsetzbar ist. Sollte Klausel 19.1 rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder

werden, so sind die Rechte aus jedem Auftrag von jedem Mitglied der C&W-Gruppe durchsetzbar.

- 19.3 Ungeachtet der übrigen Bestimmungen in Klausel 19 verpflichtet sich der Dienstleister, auf Verlangen von C&W innerhalb von vierzehn (14) Tagen oder einer kürzeren, in der Kundenvereinbarung festgelegten Frist eine Zusicherung zugunsten der vom Kunden gewünschten Parteien abzugeben. Für die Zwecke dieser Klausel ist eine solche Zusicherung, ggf. eine Sorgfaltspflichtvereinbarung, gegenüber dem Drittbegünstigten im Zusammenhang mit diesem Dienstverhältnis.

20. Gesamte Vereinbarung

- 20.1 Der Dienstvertrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf die darin vorgesehenen oder damit zusammenhängenden Dienstleistung dar und ersetzt alle anderen Vereinbarungen (schriftlich oder mündlich) zwischen den Parteien.
- 20.2 Jede Partei erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass sie sich nicht auf Versprechen, Zusicherungen, Erklärungen, Gewährleistungen, Verpflichtungen oder Darstellungen einer anderen Partei verlassen darf und keine Rechtsmittel in Bezug auf diese einlegen soll, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Dienstleistungsvereinbarung festgelegt. Der einzige Rechtsbehelf des Dienstleisters in Bezug auf Handlungen oder Unterlassungen von C&W im Zusammenhang mit dem Dienstleistungsauftrag ist die Geltendmachung einer Vertragsverletzung.

21. Sonstige Bestimmungen

- 21.1 Jede Partei garantiert und versichert, dass sie befugt ist, den Dienstvertrag abzuschließen, und dass sie alle dafür erforderlichen Zustimmungen und/oder Genehmigungen eingeholt hat.
- 21.2 Besteht der Dienstleister aus zwei oder mehreren Personen, haften diese gesamtschuldnerisch für die Erbringung der Dienstleistungen.
- 21.3 Die Klauseln 1, 2, 3, 7, 8, 9, 11, 12.6, 13 bis 15 (einschließlich), 15 bis 21 (einschließlich) dieser Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen bleiben auch nach Beendigung des Dienstvertrags bestehen.
- 21.4 Der Dienstleister erklärt sich damit einverstanden und erkennt an, dass die Beauftragung zwischen dem Dienstleister und C&W besteht und dass der Dienstleister kein Recht hat, Ansprüche gegen Mitglieder (Partner), Direktoren, Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer von C&W, andere Mitglieder der C&W-Gruppe oder verbundene Unternehmen von C&W geltend zu machen.

Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen von Cushman & Wakefield
(Deutschland)
(Stand: November 2025)